

STEGORDNUNG für die Stege S71 und S72

1. **Bootsstege sind bauliche Anlagen, die so zu unterhalten sind, dass das Leben und die Gesundheit der Benutzer nicht bedroht oder gefährdet werden. Die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Steganlagen muss jederzeit gewährleistet sein.**
2. **Die Verordnung über den Verkehr auf dem Steinhuder Meer - die DStMVO (Dümmer Steinhuder Meer- Verordnung) - ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Stegordnung. Hierbei sind insbesondere zu beachten:**
 - 2.1 **Zugelassen sind Boote mit einer Gesamtlänge von max. 7,60m. Längere Boote benötigen eine Ausnahmegenehmigung. Der Gebrauch von Verbrennungsmotoren ist auf dem Steinhuder Meer verboten.**
 - 2.2 **Die durch Bojen abgegrenzten Naturschutzgebiete, Badestellen u. d. Surf/ Kiterzone dürfen nicht befahren werden.**
 - 2.3 **Segelboote dürfen nur von Inhabern anerkannter Segelscheine und Windsurfer nur von Inhabern anerkannter Segelsurfscheine geführt werden.**
 - 2.4 **Wasserfahrzeuge können nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Stegen, Slip- und Krananlagen) zu Wasser gebracht und wieder herausgenommen werden. Nachts,(d.h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist das Befahren und Ankern auf dem Meer untersagt.**
 - 2.5 **Unrat, Abfälle und Fäkalien dürfen nicht in das Steinhuder Meer entsorgt werden.**
 - 2.6 **Reinigungsmittel dürfen nicht im Wasser oder am Ufer verwendet werden.**

Das Waschen von Booten am Liegeplatz, Autos oder andere Gegenstände in Ufernähe bzw. an Stellen, von denen aus Reinigungsmittel in das Wasser gelangen können, ist verboten.
 - 2.7 **Das Steinhuder Meer darf vom 23. März bis zum 31.Oktober eines Jahres befahren werden. In der Zeit vom 1.11. d. Jahres, bis einschl. März des darauf folgenden Jahres, darf das Steinhuder Meer mit Wasserfahrzeugen nicht befahren werden. Es gilt das strikte Winterfahrverbot.**
3. **Bis zum 28. Februar eines jeden Jahres ist jeder Liegeplatzinhaber verpflichtet sein Stegplatz- Erfassungsblatt mit allen erforderlichen Angaben der SVSN Stegverwaltung zu übermitteln, da diese Angaben den zuständigen Behörden fristgerecht gemeldet werden müssen. Weiterhin ist untersagt Boote, Jollen, Katamarane, ect., die keine vorgeschriebene Kennzeichnung am Bootskörper tragen, ins Wasser, an die Steganlage oder Landliegeplätze zu bringen.**
4. **Das Anbringen von zusätzlichen Bohlen, Bretter, Balken, ect. am Liegeplatz, die unter die Wasseroberfläche ragen, ist durch die Wasserbehörde verboten.**
5. **Das Anbringen von Hangelleinen zwischen Stegplatz und Takelpfahl ist verboten. Verwendet werden dürfen nur Ketten, die so in Länge und Gewicht zu bemessen sind, dass sie keinesfalls durch die Schraube der Rettungs- und Motorboote vom Grund gehoben werden können. Leinen mit Gewichten sind nicht zugelassen.**
6. **Die Stegeingangstore sind immer verschlossen zu halten. Ausnahmen bestehen bei Veranstaltungen und Schulungen, mit der jeweiligen Berechtigung von der Stegverwaltung.**
7. **Auf den Stegen sind Laufen, Radfahren, Rollerfahren, Inliner laufen und sonstige Aktivitäten untersagt, Tiere sind an der Leine zu führen.**
8. **Das Anbringen von Namensschilder, Teppichmatten, Altreifen, Winkel, Ösen und Drahtseile an Pfähle und Stegbohlenbelag oder an den Unterzügen vom Steg ist verboten.**
9. **Fender: Der jeweiligen Bootsgröße angemessene Fender sind an der Steuerbord- und Backbordseite der Boote/ Jollen so wirkungsvoll anzubringen, dass andere Boote und Stege nicht beschädigt werden können.**
10. **Festmacher am Liegeplatz:**

- 10.1** Jollen müssen mit mindestens einer Vor- und zwei Achterleinen festgemacht werden. Mindest-Leinenstärke:10mm
- 10.2** Größere Jollen und Kajütboote müssen mit mindestens zwei Vor- und zwei Achterleinen festgemacht werden. Mindest-Leinenstärke: 16 mm.
- Alle Festmacherleinen sind mit passenden Ruckfedern oder Ruckfender zu versehen.
- Beschädigtes Tauwerk und verschlissene Ruckfender sind sofort auszutauschen.
- Die Festmacherleinen müssen an den Pfählen (Stegseite) tief am Boden und an den Achterpfählen auf Höhe Decklinie (Boot) oder/ und mind. 30cm über dem Wasserspiegel so angebracht sein, dass durch Bewegungen der Boote - insbesondere bei Sturm - die Pfähle nicht gelockert oder herausgezogen werden können. Bei Verwendung von Festmacherleinen mit einem eingespleisten Auge muss dies am Boot befestigt werden und das andere Festmachende wird am Stegpfahl belegt.
- 11.** Boote und deren Anbauteile dürfen nicht über die Achterpfähle hinaus in das Fahrwasser ragen. Wenn Ruderanlagen oder Außenbordmotoren über die Linie der Achterpfähle hinaus in das Fahrwasser ragen, sind diese abzunehmen.
- 12.** Alles stehende und laufende Gut an Bord ist so zu befestigen, dass es bei Wind nicht schlagen kann und Schäden sowie Geräuschbelästigungen unterbleiben.
- 13.** Das unbehinderte Begehen der Steganlage muss jederzeit gewährleistet sein. Auf dem Steg dürfen keine störenden Gegenstände gelagert, abgesetzt oder angebracht sein.
- 14.** Das Setzen von Laufbohlen zwischen den Liegeplätzen, ist nur in Abstimmung mit der Stegverwaltung und dem nutzungsberechtigten Stegplatzeigentümer, unter Zustimmung des Stegplatznachbarn, an dem jeweiligen Liegeplatz erlaubt. Der Stegplatzinhaber haftet für das Bauwerk und trägt die Kosten für die Errichtung, der Instandhaltung und der späteren Entsorgung. Das Bauen dieser und anderweitiger Sonderkonstruktionen, wie Hebeanlagen am Liegeplatz, sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stegverwaltung gestattet.
- 15.** Nichtschwimmer können die Steganlage nur mit Schwimmweste und auf eigene Gefahr betreten.
- 16.** Kinder unter 12 Jahren dürfen die Anlage nur gemeinsam in Begleitung unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder sonst verantwortlichen Erwachsenen betreten. Eltern haften für ihre Kinder!
- 17.** Die Stegplatzeigentümer haften in erster Linie für entstandene Schäden an Personen, Boote, Steganlage etc., die von ihnen, von ihren Angehörigen oder den Personen, denen sie Zugang zur Steganlage verschaffen oder ermöglichen, mittelbar oder unmittelbar angerichtet oder verursacht werden.
- 18.** Entstandene Schäden an Stegen und Einrichtungen sind der Stegverwaltung sofort zu melden.
- 19.** Der Stegplatzeigentümer ist verpflichtet für das am Steg befindliche Boot, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ggf. gegen Brandschaden, Diebstahl des Bootes, eine ausreichende Kaskoversicherung abzuschließen. Diese Verpflichtung gilt auch für Mieter eines Landliegeplatzes, die ihr Wasserfahrzeug vom Vereinsgrundstück ins Wasser verbringen.
- 20.** Bei Vermietung eines Stegplatzes hat der Vermieter dafür zu sorgen, dass der Mieter die Versicherungen entsprechend Punkt 19 abschließt. Unterlässt der Vermieter diese Auflage, so haftet in einem Schadensfall der Vermieter selbst für alle durch den Mieter verursachten und entstandenen Schäden. Die Stegverwaltung wird ausdrücklich von jeder Haftung freigestellt.
- 21.** Die Vermietung eines Stegplatzes ist durch den nutzungsberechtigten Stegplatzeigentümer/ Vermieter im Sinne der Stegplatzerfassung mit dem Erfassungsbogen der Stegverwaltung umgehend anzuzeigen.
- 22.** Surfer dürfen die Steganlage nur in der Weise benutzen, dass der Segelbetrieb nicht behindert oder gefährdet wird. Surfbretter - mit oder ohne Segel – dürfen nicht an den Stegen zurückgelassen werden. Wenn der Surfer den Steg verlässt, müssen Surfbretter und Segel an Land verbracht werden.
- 23.** Das Übernachten auf dem Boot an unseren Steganlagen, am Liegeplatz, ist nur nach vorheriger Absprache/ Genehmigung mit der Stegverwaltung erlaubt und anzuzeigen.

24. Die Elektroversorgung an den Stegen ist ausschließlich zum Laden der Bootsbatterien bestimmt. Wasserdichte der Länge entsprechende Zuleitungen, Kabel, Stecker mit CE Norm sind Pflicht! Untersagt ist es, zusammengesteckte Kabel anderer Art, wie z. Bsp. Schukostecker/Kupplungen oder Verteiler zu nutzen. Eine Stromentnahme für andere Zwecke ist nicht gestattet. Das Recht auf Inanspruchnahme einer festen Stromentnahmequelle zur stetigen eigenen Stromversorgung am Liegeplatz hat der Stegplatzinhaber nicht!
25. Das Abstellen von Fahrzeuge auf dem Vereinsgelände und vor dem Stegzugang ist untersagt. Fahrzeuge aller Art, Trailer und sonstige Anhänger sind nach dem Be u.-Entladen umgehend vom Gelände des SVSN zu entfernen.
26. In der Zeit des Winterfahrverbots (s. 2.7) dürfen keine Boote an den Stegen liegen. Boote, die sich in dieser Zeit noch am Stegplatz befinden, werden kostenpflichtig entfernt. Für mögl. Schäden die bei einer Bergung entstanden sind übernimmt die Stegverwaltung keine Haftung.
27. Den Anweisungen der SVSN Vorstandsmitglieder und weiteren Weisungsberechtigten* Personen ist an den Steganlagen Folge zu leisten. Die Namen der Weisungsberechtigten*, siehe Aushang im Schaukasten am Steganlagen-
eingang.

Der Segel-Verein Steinhude-Niedersachsen-e.V. ist mit Auftrag vom Land Niedersachsen der Betreiber und Verwalter der Steganlagen und übt über die im Aushang genannten Weisungsberechtigten* das Hausrecht auf der Anlage aus.

Im Interesse aller Stegbenutzer kann das Nutzungsrecht bei schwerwiegender und/oder häufiger Verletzung der Stegordnung entzogen werden und die sofortige Entfernung des Bootes vom Steg sowie der Entzug der Nutzung/ Mietberechtigung ausgesprochen werden. Der Stegzugang wird untersagt.

Helfen Sie bitte mit, dass

- das Miteinander auf der Steganlage harmonisch, friedlich im kameradschaftlichen Sinn funktioniert
- andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden
- ruhestörenden Lärm zu vermeiden
- das Eigentum Anderer geachtet und nicht geschädigt wird
- die Anlage für die Steggemeinschaft sauber und einladend wirkt
- die Steganlage allen dient um den Freizeit Wasser u. Segelsport in Harmonie und Freude ausüben zu können.

Ihre SVSN- Stegverwaltung

Segel-Verein Steinhude-Niedersachsen-e.V.

Steinhude, im Januar 2021

Die Stegordnung ist Bestandteil des Nutzungs- u, Stegplatzvertrages und ersetzt die bisherige Stegordnung !

Hinweis: Hier ist alles geregelt und aktuell, in der DStMVO

Bitte beachten Sie als Wassersportler und Segler die Dümmer und Steinhuder Meer – Verordnung vom Land Niedersachsen! „Verordnung zur Regelung des Gemeindegebrauchs“ am Dümmer u. Steinhuder Meer. Die Verordnung können Sie in der aktuellen Version im Internet einsehen/ herunterladen, oder bei der Stegverwaltung anfordern!